



Österreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

An das  
Bundeskanzleramt/Sektion III  
z.Hd. Hrn. SC Mag. Emmerich Bachmayer  
Wollzeile 1-3  
1010 Wien

Zl.12.533 /05 – VA/Dr.Sch/Mag.Gü/Gru/Sch

Wien, am 28.Oktober 2005

**Betrifft: Stellungnahme zur 2.Dienstrechtsnovelle 2005**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Zum Begutachtungsentwurf der 2.Dienstrechtsnovelle 2005 übermittelt die GÖD in offener Frist folgende Stellungnahme:

**Beamtendienstrechtsgesetz:**

**§§ 60; 247 h:**

Es wird gefordert, dass die bisher gültigen Dienstausweise und Dienstkarten bis 31.12.2008 jedenfalls kostenfrei umgetauscht werden können. Es ist darüber hinaus sicherzustellen, dass im Sinne des Datenschutzes für Einsichtnahmen und Auswertungen ein geteilter Code zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer anzuwenden ist, da eine ausschließliche Vereinbarung mit dem Dienststellenausschuss nicht ausreicht.

**§§ 65 Abs.9, 66 Abs.3:**

Die Regelung entspricht nicht annähernd der Forderung der GÖD und auch der Zusage des Dienstgebers, nämlich dass durch das Ausdrücken des Urlaubsausmaßes in Stunden kein Nachteil entstehen darf. Die derzeitige Rechtslage würde in bestimmten Fällen zu einer nicht akzeptablen Schmälerung des Urlaubsanspruches führen. Insbesondere bei verlängertem Dienstplan bzw. Schicht- und Wechseldienst könnte die Aufrundung auf ganze Stunden zu einer höheren Abbuchung vom Erholungsurlaubsguthaben führen als bisher. Diese Novellierung wird daher abgelehnt.

**§ 66 Abs.2:**

Die bereits bei der letzten Dienstrechtsnovelle eingebrachte Problematik der stundenweisen Urlaubsabrechnung wurde nicht gelöst. Es bleibt weiterhin die Forderung aufrecht, dass sämtliche noch nicht verbrauchten Erholungsurlaubstage bei Wechsel des Beschäftigungsverhältnisses entsprechend adaptiert werden müssen (Prinzip: „ Ein Urlaubstag muss ein Urlaubstag bleiben“).

### **§§ 75 b, 78 d:**

Wie für die Privatwirtschaft bereits am 18.10.2005 im Ministerrat beschlossen wird die Verlängerung der Freistellungsmöglichkeit für die Pflege schwerstkranker Kinder von 6 auf 9 Monate im BDG und allen Parallelbestimmungen gefordert (Familienhospizkarenz). In diesem Zusammenhang muss auch die zeitliche Obergrenze für die Nichtabberufung vom Arbeitsplatz von 6 auf 9 Monate erhöht werden.

### **§ 203 h Abs.1:**

Die im Begutachtungstext enthaltene Pflicht der Gutachtenserstellung soll durch ein Recht ersetzt werden. Der Schulleiter wäre sonst gezwungen schriftliche Gutachten zu allen Bewerbern zu verfassen.

Es wird daher vorgeschlagen Abs. 1a folgendermaßen zu formulieren:

„(1a) Der Schulleiter hat **das Recht**, ein Gutachten hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Abs.1 Zi.3 und 4 abzugeben.“

### **§ 207 n (und Parallelbestimmungen bei Landeslehrern):**

Lehrer, die zwischen 1.8. und 31.12.1953 geboren sind, müssen auch eine Möglichkeit haben den Vorruhestand in Anspruch zu nehmen. Durch die Festlegung auf 2 fixe Antrittszeitpunkte im Kalenderjahr wäre diese Altersgruppe vom Vorruhestand ausgeschlossen.

### **§ 213 a – 213 c (und Parallelbestimmungen bei Landeslehrern):**

Vor dem Hintergrund des Auslaufens dieser Regelung mit Ende August 2007 (§ 284 Abs.29) wird die Übernahme dieser Regelungen in das Dauerrecht oder zumindest eine Verlängerung gefordert. Außerdem wird die Ausdehnung dieser Bestimmungen auf alle Berufsgruppen im Öffentlichen Dienst gefordert.

### **Nachkauf von Schul- und Studienzeiten auch bei Nichtabschluss ( § 236b):**

Es wird die Nachkaufsmöglichkeit von Schul- Studienzeiten als pensionswirksame Zeit gefordert, auch wenn kein Schul- und/oder Studienabschluss erfolgt ist.

Im Unterschied zum Beamtenpensionsrecht besteht im ASVG auch bei nicht abgeschlossenen Schul- und Studienzeiten die Möglichkeit diese nachzukaufen. Im Hinblick auf die Harmonisierung des Pensionsrechts sollte dies auch für BeamtInnen möglich sein.

## **Anlage 1 zum Beamtendienstrechtsgesetz:**

### **Gleichbehandlung von Fachhochschul- und Universitätsabsolventen:**

Es wird die Gleichbehandlung von Absolventen einer Fachhochschule (Mag. (FH) – 8 Semester) nach dem Fachhochschulstudiengesetz (FHStG) mit Absolventen eines Universitätsstudiums nach dem Universitätsstudiengesetz hinsichtlich der Ernennungserfordernisse für Akademiker („A-Wertigkeit“) in der Anlage 1 zum BDG gefordert.

§ 3 Abs. 1 FHStG besagt in einer Legaldefinition, dass Fachhochschulstudiengänge Studiengänge auf Hochschulniveau sind und einer wissenschaftlich fundierten Berufsausbildung dienen.

Dazu wird auf die diesbezüglichen bereits eingebrachten Forderungen verwiesen.

### **Kommandant eines Jägerzuges (Pkt. 14.7.):**

Es wird die Aufnahme dieser Richtverwendung in die Funktionsgruppe 3 (Pkt. 14.6.) gefordert.

## **Gehaltsgesetz:**

### **§§ 19; 41 Abs.4 und 44 e VBG (Leistungsprämien):**

Es wird die Einführung von Leistungsprämien sowohl für Lehrer in einem öffentlich-rechtlichen als auch privatrechtlichen Dienstverhältnis bei Erbringung von besonderen Leistungen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gefordert. Dabei darf die Summe der in einem Schuljahr einem Lehrer zuerkannten Leistungsprämie nicht niedriger als 10 % und nicht höher als 50 % des gebührenden Monatsgehaltes bzw. Monatsentgelts einschließlich allfälliger Zulagen sein. Die Leistungsprämie für einen Dienststellenleiter darf nicht aus den für die Dienstnehmer zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden. Für die Leistungsprämie sind alljährlich 0,25 % der Gehalts- bzw. Entgeltsumme der beschäftigten Lehrer bereitzustellen, entsprechend der Personalstände aufzuteilen und dem mit der Dienstaufsicht betrauten Vorgesetzten zu Verfügung zu stellen.

### **§ 22:**

Das System der Durchrechnung bei der Ermittlung der Ruhegenussbemessungsgrundlage führt zu einer Verminderung der Attraktivität von Teilzeitregelungen. Durch die freiwillige Leistung fehlender Pensionsbeiträge soll die Vollarrechnung der Teilzeiten erreicht werden können.

### **§ 59 a:**

Die GÖD fordert die Gewährung der Dienstzulage auch bei Unterricht mit sonderpädagogischem Förderbedarf (Streichung des letzten Satzes in Abs. 1), da auch in Integrationsklassen nach unterschiedlichen Lehrplänen unterrichtet wird. Weiters soll eine Besuchsschullehrerzulage für WerklehrerInnen an Sonderschulen (längst fällige Gleichstellung mit LehrerInnen anderer Schultypen) und für SonderpädagogInnen in Integrationsklassen (gleich hoher Anteil an Ausbildungsinhalten wie bei klassenführenden Volks- und HauptschullehrerInnen) gewährt werden.

### **§ 61 Abs.8:**

Die GÖD fordert die adäquate Besoldung jeder Supplierstunde entweder als Dauermehrdienstleistung ( § 61 Abs. 2 und Abs.12 bzw. § 45 Abs.3 VBG) oder mit einem Fixbetrag (mind. 45 € pro Stunde). Im Rahmen der Unterrichtsgarantie beim 2.Schulrechtspaket 2005 werden vermehrt Einzelsupplierstunden mit entsprechender Vor- und Nachbereitung zu halten sein.

### **§ 71:**

Der derzeitige Anwendungsbereich dieser Bestimmung hat sich als zu eng erwiesen. Der Anwendungsbereich sollte daher auch „andere gleichzuhaltende Verwendungen im Lehrerbereich“ (z.B. mittleres Management) umfassen. Damit im Zusammenhang sind die §§ 41 Abs.4 und 44e VBG um folgende Ziffer 6 bzw. 5 zu ergänzen: „die Dienstzulage und die monatliche Vergütung nach § 71“.

**§ 83 a:**

Der in dieser Bestimmung enthaltene 3-jährige Zeitraum, für den ab einer 15-jährigen Exekutivdienstzeit ein verminderter Abschlag bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit gilt, sollte entsprechend dem neuen Pensionsantrittsalter zumindest auf 5 Jahre ausgedehnt werden (§ 83a Abs. 1).

Gleichzeitig soll der in § 83a Abs. 2 enthaltene Zeitraum von 3 Jahren, innerhalb dessen ein Bezug einer aliquotierten Jubiläumsszuwendung bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit möglich ist, ebenfalls auf zumindest 5 Jahre verlängert werden.

**§ 100 (Militärpersonen in Krankenpflegedienstverwendung):**

Da sich diese Bestimmung bewährt hat, wird die Aufhebung der Befristung ( § 132a) gefordert.

**§ 113 h:**

Es wird gefordert die in § 113 h Abs.5 genannte Frist um 6 Monate zu verlängern, um keinen von der Organisationsveränderung (Zusammenlegung Polizei und Gendarmerie) betroffenen Dienstnehmer wegen längerer Verfahrensdauer vom Anwendungsbereich dieser Norm auszuschließen.

**§ 175 Abs. 49:**

Durch die Hinausschiebung des Inkrafttretenstermins für die amtswegige Wahrnehmung einer Tarifänderung bei Verkehrsbünden ( § 20 b; Fahrkostenzuschuss) vom 1.1.2006 auf 1.1.2007 kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Vertrauen auf die Neureglung in der 1.Dienstrechtsnovelle 2005 DienstnehmerInnen Fristen versäumt haben. Es wird gefordert sicherzustellen, dass kein Dienstnehmer durch die Verschiebung einen finanziellen bzw. dienstrechtlichen Schaden erleidet.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird die Koppelung sämtlicher Nebengebühren und Zulagen an V/2 gefordert.

**Vertragsbedienstetengesetz:****§§ 35,84:**

Es wird gefordert, dass die Bemessungsbasis für die Abfertigung der Vertragsbediensteten, so wie für die ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft, auch die **Sonderzahlungsanteile** (13. und 14. Monatsgehalt) eingerechnet werden. Die Einzahlung der Dienstgeberleistung des Bundes in die Mitarbeitervorsorgekasse (Abfertigung neu) muss aus Gerechtigkeitsgründen auch die Sonderzahlungen umfassen.

Auf eine diesbezügliche Zusage des Herrn Staatssekretärs darf hingewiesen werden.

**§ 36 b:**

Es wird folgende in dieser Bestimmung enthaltene Textergänzung gefordert:

„ Die für Bundesbeamte geltenden Bestimmungen betreffend den Fahrkostenzuschuss sind auf Verwaltungspraktikanten mit der Maßgabe anzugeben, dass der Fahrkostenzuschuss nur für Zeiträume zusteht, für die ein Ausbildungsbeitrag gebührt.“

**§ 39 Abs. 3:**

Analog zur schrittweisen Herabsetzung der Höchstverwendungsdauer in II L auf 5 Jahre (§ 42 e) für die Übernahme in I L fordert die GÖD die Senkung der Gesamtverwendungsdauer in Abs.3 von 7 auf 5 Jahre. Dies soll auch hinsichtlich der ungesicherten Stunden, die erst nach der Einreihung in I L erhalten wurden, gelten (§ 42 g Abs.1a). Dazu soll dem betroffenen Vertragslehrer bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Nichtwegfall der ungesicherten Stunden auch ein neuer Dienstvertrag bzw. Nachtrag zum Dienstvertrag ausgefolgt werden.

**Entlohnung der Vertragslehrer im Entlohnungsschema II L:**

Vertragslehrer mit der Einstufung in I 1 im Entlohnungsschema II L erhalten jede Unterrichtsstunde entsprechend ihrer Wertigkeit entlohnt. Auch für Vertragslehrer mit der Einstufung in I 2 oder I 3 soll im Vertragslehrerschema II L die Entlohnung jeder Stunde nach Lehrverpflichtungsgruppen (im Sinne einer Gleichbehandlung) erfolgen.

**Problem III – Vertrag und Schwangerschaft:**

Es wird gefordert, dass Zeiten des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld zur Gesamtverwendungsdauer im Sinne der §§ 39 Abs.3, 42 e Abs.1 und 47 e VBG gezählt werden.

Dadurch soll eine Benachteiligung meist weiblicher Lehrkräfte beseitigt werden.

**LDG:****§ 19 Abs. 3 Satz 1:**

Die Aufhebung der 3-Kilometerschranke für Zuweisungen von Landeslehrern an von der Stammschule verschiedene Schulen zwecks Erbringung der vollen Jahresnorm ohne dessen Zustimmung wird abgelehnt. Sie würde zu einem erhöhten Fahraufwand und zu einer enormen Erschwerung, wenn nicht Verunmöglichung einer rechtzeitigen stundenplanmäßigen Unterrichtserteilung bzw. Aufsichtsführung führen.

**§§ 27 Abs. 2, 51 Abs. 8a, 106 Abs. 5:**

Die Betrauung eines Schulleiters mit der Leitung zusätzlicher Schulen in den oben genannten Bestimmungen wird abgelehnt. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen ist es notwendig, dass jede Schule einen Leiter hat. Die geringe Anwesenheit erschwert im übrigen die Kommunikation zwischen Schulleiter und Lehrern bzw. zwischen Eltern und Schulleiter.

Im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage würden diese Bestimmungen eine Schlechterstellung bedeuten, da diesfalls 2 voneinander unabhängige Leiterzulagen gewährt werden.

Für den Fall, dass die Dienstgeberseite auf diesen Änderungen beharrt, wird die Verwirklichung folgender Punkte gefordert:

- Die Verminderung der Unterrichtsverpflichtung muss im Gegensatz zur vorgeschlagenen Fassung ( § 51 Abs. 8a) auch die 36 Jahresstunden für die Leitung jedes zusätzlich betrauten Schulstandortes umfassen

- Bei Abwesenheit des Leiters am jeweiligen Standort ist für eine Vertretung vor Ort zu sorgen, wobei die entsprechenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen die Leitervertretung betreffend zu berücksichtigen sind.
- Bei der Bemessung der Leiterzulage ist auf den erhöhten Arbeitsaufwand abzustellen und die Zulage für jeden betrauten Schulstandort gesondert aufzuweisen. Ein Höchstgerichtserkenntnis hat klar festgelegt, dass die Leitung zweier selbständiger Schulen eine höhere Belastung bedeutet als die Leitung einer Schule mit der identen Klassenanzahl beider selbständigen Schulen.
- Bei einer zusätzlichen Leiterbetrauung wird die Begrenzung auf maximal 3 Klassen gefordert.

### **§ 32 Abs. 5:**

Es wird die Einbindung des Lehrerkollegiums und der zuständigen Personalvertretung in die Personalbedarfs- und Personalentwicklungsplanung gefordert.

### **§ 50:**

Es wird die Implementierung der Bestimmung des § 52 in den § 50 (Mehrdienstleistungen der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen) mit der Maßgabe gefordert, dass die Bedingung der Nächtigung bei berufspraktischen Tagen und Sportwochen entfällt.

### **§ 52:**

Gegen die Streichung des Abs. 17 bestehen keine Bedenken.

Es wird jedoch gefordert in dieser Bestimmung einen zusätzlichen Absatz aufzunehmen, der auch die Verwendung von Unterrichtsressourcen für Tätigkeiten im Rahmen der Organisation und Vorbereitung von Schulprojekten bzw. zur Umsetzung der Rahmenbedingungen für die integrative Berufsausbildung umfasst (Stundenpool i.S. eines mittleren Managements).

### **§ 58 Abs. 5:**

Es wird die Aufhebung der Befristung bei der Gewährung eines Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge gefordert, da sich diese Bestimmung bewährt hat.

### **§ 59 Abs. 3-9:**

Die beabsichtigte Regelung wird begrüßt, wobei zu Abs. 8 folgendes angemerkt wird. Bei Verringerung des Lehrverpflichtungsausmaßes während des Schuljahres und bei vollständigem Verbrauch der gesamten Pflegefreistellung entsprechend dem bisherigen Lehrverpflichtungsausmaß darf es zu keinen Gegenrechnungen kommen. Die Pflegefreistellung soll auch zum Ausdruck bringen, dass die Arbeitszeit des Lehrers nicht nur die Unterrichtszeit umfasst (bezugnehmend auf eine Arbeitszeituntersuchung und die daraus entstandene Jahresnorm).

## **Anlage zum LDG, Artikel II:**

### **Verwendungsgruppe L2a2 (Zi. 1 lit.a):**

Für die Einreihung von Lehrern an Hauptschulen, polytechnischen Schulen, Sonderschulen und Volksschulen in die Verwendungsgruppe L2a2 muss auch so wie bisher die Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie als Ernennungserfordernis gelten.

## **LLDG:**

### **§ 66:**

Es wird die stundenweise Pflegefreistellung im land- und forstwirtschaftlichen Lehrerbereich gefordert.

## **Anlage zum LLDG:**

In der Verwendungsgruppe 2.2. („Lehrer für Religion in land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen“) ist auch die Fachschule anzuführen und die Wortgruppe „soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L1 erfüllen“ anzuführen. Damit soll eine willkürliche Einstufung durch den Dienstgeber in die Verwendungsgruppe L1 oder L2a2 vermieden werden.

## **Pensionsgesetz:**

### **Abschlagsberechnung bei Krankheitspensionen im Zusammenhang mit der „Hacklerregelung“:**

Nach der derzeitigen Rechtslage entfällt bei der Erfüllung der Voraussetzungen für die sogenannte Hacklerregelung bis Ende 2007 der Abschlag. Tritt jemand aus krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen vor diesem Zeitpunkt in den Ruhestand, so werden die Abschläge nicht von dem Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für die abschlagsfreie Hacklerregelung heruntergerechnet sondern vom jeweiligen Tabellenpensionsantrittsalter gemäß § 236c BDG. Die GÖD fordert daher – nicht zuletzt aus verfassungsrechtlichen Gründen – die Herabrechnung dieser Abschläge vom frühestmöglichen Zeitpunkt, an dem die Voraussetzungen für die Hacklerregelung vor dem 1.1.2008 erfüllt sind, vorzunehmen (Rückwirkung mit 1.1.2004). Diese verfassungsrechtliche Problematik trifft auch auf das ASVG im vollen Umfang zu.

### **§ 5 Abs. 4 Zi.2:**

Es wird die Einbeziehung von Dienstunfällen als Präsenzdiener, aus denen eine Leistung nach dem Heeresvorsorgungsgesetz gebührt, in die Fälle, die einen Abschlagsentfall bei der Ruhebezugshöhe zur Folge haben, gefordert.

### **§ 5 Abs.6:**

Bei der Pensionsberechnung nach § 236b BDG darf der sich ergebende Bemessungsgrundlagenprozentsatz die Prozentwerte in § 90 a Abs.1b vom höchst erreichbaren Bemessungsgrundlagenprozentsatz (80 %) nicht unterschreiten.

### **§ 10 Abs.3:**

Die Änderung dieser Bestimmung wird angesichts eines derzeit laufenden Verfahrens vor dem VwGH (Anlassgesetzgebung) abgelehnt.

### **§ 13a:**

Es wird aus Gerechtigkeitsgründen folgende Änderung eingefordert:

- a) die Befreiung aller Bundesbeamten und Landeslehrer von der Beitragsleistung, deren Ruhebezug maximal die Höchstbeitragsgrundlage im ASVG beträgt.
- b) die Beseitigung der 1%igen Erhöhung des Pensionsversicherungsbeitrages ab 1.1.2004

### **§ 35 Abs.1:**

Bereits mit der 1.Dienstrechtsnovelle 2005 entfiel der in dieser Bestimmung die Beschränkung der Möglichkeit des Kontenwechsels betreffende Satz. Die nochmalige Streichung des jetzt in § 35 Abs.1 enthaltenen letzten Satzes würde bedeuten, dass nun die Möglichkeit der Überweisung auf ein Girokonto innerhalb der EU fallen soll. Dies kann auch im Hinblick auf die unpassende Erläuterung nicht intendiert gewesen sein.

### **§ 99:**

Die Berechnung der Ruhebezugshöhe bei Ruhestandsversetzungen wegen dauernder Dienstunfähigkeit, die vor dem 1.1.2006 eingeleitet wurden, soll jedenfalls von der Parallelrechnung ausgenommen sein. Ebenso soll der Zeitpunkt der Antragstellung ausschlaggebend dafür sein, welche Methode für die Pensionsberechnung anzuwenden ist. Es wäre sonst von der einzelnen Verfahrensdauer abhängig, ob ein Beamter beim Ruhebezug unter die Parallelrechnung fällt oder nicht (Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes).

Es wird darauf hingewiesen, dass Kontomitteilungen ohnehin erst ab 2007 vorgesehen sind.

## **Bundeslehrerlehrverpflichtungsgesetz:**

### **§ 4:**

Die Erweiterung dieser Bestimmung um die Fälle der Ziffer 3 (Jahresdurchrechnung) wird abgelehnt. Dadurch kommt es bei vielen Lehrern wegen schwankender Beschäftigungsausmaße aufgrund der Lehrfächerverteilung zu Einbußen bei den Mehrdienstleistungen.

### **§ 4 Abs.2 i.V. mit § 15 Abs. 13:**

Es wird die Übernahme dieser Bestimmung in das Dauerrecht (derzeit bis 31.8.2006 befristet) gefordert.

## **Landesvertragslehrergesetz:**

Die Übernahme der Leitervertretung durch IL bzw. IIL LehrerInnen im Bedarfsfall sowie die besoldungsrechtliche Anpassung wird begrüßt.

In § 2 Abs. 2 lit. o und in § 2 b Abs. 1 sollten die Dienstzulagen nach § 106 LDG und nicht nach § 57 bzw. § 59 GG zur Auszahlung kommen. Sie bedeuten im Vergleich zur bisherigen Rechtslage eine Schlechterstellung und werden daher abgelehnt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die von der GÖD eingebrachten Forderungen nach Angleichung der II L LehrerInnen an die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes für I L LehrerInnen betreffend Zulage für FachkoordinatorInnen, SchülerberaterInnen und BesuchsschullehrerInnen verwiesen.



## **Land- und forstwirtschaftliches Landesvertragslehrergesetz:**

### **§ 1:**

Es wird die Möglichkeit der Leitervertretung durch Vertragslehrer (auch durch IIL-Lehrer) begrüßt, jedoch die legislative Form der zu novellierenden Bestimmung abgelehnt, dies mit folgender Begründung:

Es wird lediglich der vorgesehene Text des Landesvertragslehrergesetzes zur Leitervertretung wortgleich in das land- und forstwirtschaftlicher Landesvertragslehrergesetz übertragen, wodurch das dem land- und forstwirtschaftlichen Lehrerbereich nicht systemimmanente Pflichtschulwesen zu Rechtsunsicherheit und Kostensteigerung führen würde. Das LLDG kennt jedoch (wie auch das BDG und BLVG, an dem sich das LLDG orientiert) nur den mittleren Schulbereich, zu dem der Pflichtschulbereich eben nicht passt. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit werden die gravierendsten Unterschiede zwischen LDG und LLDG in diesem Bereich aufgezeigt:

Bei der Leitervertretung gem. § 27 Abs. 1a LDG gibt es die Möglichkeit landesgesetzlich andere Regelungen bei einer höchstens zweimonatigen Verhinderung zu treffen, was in § 27 LLDG nicht der Fall ist.

Im land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetz gibt es keine das Lehrverpflichtungsausmaß betreffende Untergrenze für die Ausstellung eines IL- Vertrages, sodass es möglich sein könnte, etwa einen teilzeitbeschäftigten Tierarzt sofort als Vollbeschäftigten in die Leitervertretung zu übernehmen. Kritisch wird auch angemerkt, dass keine Reihung wie in § 27 LLDG vorgenommen wurde (Vorziehung von dienstälteren Vertragslehrern für die Leitervertretung).

Der Verweis in Abs.2 lit.j sublit. bb kann entfallen, da es keinen § 27 Abs.4 LLDG gibt.

## **Bundespersonalvertretungsgesetz:**

### **§ 9 Abs.2:**

Es wird folgende Ergänzung gefordert:

„n) bei Durchführung von Maßnahmen, die der Schulgemeinschaftsausschuss nach § 64 Abs. 2 lit. a,c,d,g,j-m und o SchUG beschlossen hat.“

Der Verweis auf lit. o soll hereingenommen werden, wenn § 64 Abs.2 SchUG in der im Entwurf zum 2.Schulrechtspaket 2005 vorliegenden Form beschlossen wird.

## **Bundesbediensteten-Sozialplangesetz:**

### **§ 22e (Aufhebung der Befristung):**

Die Karenzierungsmöglichkeit nach § 22e BBSozPG hat sich bewährt und ist im Sinne verstärkter Mobilität positiv zu bewerten. Es wird daher die Übernahme der Bestimmung ins Dauerrecht (BDG) gefordert.

### **RDG:**

Es wird die stundenweise Pflegefreistellung im Richterbereich gefordert.

Auf die Stellungnahme der Bundessektion Landwirtschaftslehrer, die bereits direkt an die Sektion III des BKA gesendet wurde, darf hingewiesen werden.

Mit dem Ersuchen die Stellungnahme und Forderungspunkte in der 2.Dienstrechtsnovelle 2005 zu berücksichtigen.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass entgegen den bisherigen Gepflogenheiten die sozialpartnerschaftlichen Verhandlungen im BMBWK mit den Lehrervertretungen bisher nicht stattgefunden haben.

Die GÖD geht davon aus, dass diese Verhandlungen mit den VertreterInnen der Bundessektionen noch vor dem Ministerratsbeschluss stattfinden werden.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender-Stv.

P.S.: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates.